

# Interreg Großregion

## Zulässigkeits- und Prüfkriterien Etappe 2

**Fassung Genehmigt am 30. März 2023**

### Einleitung

Im Rahmen des Programms Interreg Großregion (2021-2027) beruht das Prüfverfahren der Projekte auf einer qualitativen und quantitativen Prüfung der Anträge für eine EFRE-Kofinanzierung in zwei Etappen. In der ersten Etappe analysiert das GS einen Kurzantrag (ausgewählte Kapitel des Langantrags), auf deren Grundlage die Programmpartner über eine erste Auswahl an Projekten entscheiden, die für die zweite Etappe ihre Anträge einreichen können. Hier wird der gesamte Langantrag vom GS geprüft und eine Empfehlung abgegeben. Die Mitglieder des Begleitausschusses entscheiden dann über die Projekte, denen eine EFRE-Kofinanzierung zusteht.

**Etappe 2:** Prüfung des EFRE-Antrags anhand eines Bewertungssystems zwischen:  
**0 und 100 Punkten** (mit Gewichtung der Kriterien)

	Prüfschritte	Verantwortliche(r)	Bewertung
<b>A</b>	Zulässigkeitsprüfung des EFRE-Antrags	gemeinsames Sekretariat	Qualitativ
<b>B</b>	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	gemeinsames Sekretariat	Quantitativ
<b>B</b>	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	beratende Mitglieder	Qualitativ
<b>B</b>	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	Programmpartner	Quantitativ
<b>B</b>	<b>Genehmigung (unter Vorbehalt) / Ablehnung</b>	<b>Begleitausschuss</b>	Quantitativ

Die Entscheidung, eine EFRE-Kofinanzierung für ein Projekt zu bewilligen, wird auf Grundlage von Kriterien getroffen. Diese Kriterien ermöglichen die Einhaltung aller Form- und Qualitätsanforderungen.

## Etappe 2: Langantrag

### A. Etappe 2 : Zulässigkeitsprüfung des Langantrag

Die hier angeführten Kriterien dienen als Grundlage einer transparenten und ausgewogenen Projektauswahl. Um sicherzustellen, dass alle eingereichten Projekte die im jeweiligen Projektaufruf festgelegten Kriterien erfüllen, analysiert das GS inwieweit die Langanträge mit diesen Kriterien übereinstimmen. Es handelt sich hierbei nicht um eine technische, sondern eine administrative Analyse der Anträge, die die Einhaltung der unterschiedlichen Einreichungsbedingungen überprüft. Die Kriterien sind folgende:

#### **Einreichung des Langantrags innerhalb der im Programm festgelegten Fristen für den Projektaufruf:**

Der Langantrag muss spätestens bis zum festgelegten Datum und zur festgelegten Uhrzeit eingereicht werden. Datum und Uhrzeit sind beide in den Richtlinien der betreffenden Projektaufrufe festgelegt oder wurden berechtigten Antragsstellern mitgeteilt. Die Langanträge müssen über das IT-Verwaltungssystem JEMS eingereicht werden.

#### **Vollständigkeit aller Teile des EFRE-Antrags:**

Der Langantrag muss vollständig ausgefüllt werden.

#### **Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge**

Die finanziellen Projektpartner müssen bei der Einreichung des Langantrags zwingend die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (federführender Partner, finanzielle(r) Partner) einreichen.

##### **Zu beachten:**

Die folgenden Dokumente können zusammen mit den Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags verfügbar sind. Die Dokumente müssen spätestens drei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses eingereicht werden.

Sie werden nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte miteinbezogen.

- Unterzeichnete Verpflichtungserklärungen für die strategischen Partner.
- Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden und des/der finanziellen Partner/s
  - o Erklärung über die Finanzierung aus Eigenmitteln
  - o Erklärung zur öffentlich-privaten Kofinanzierung
  - o Erklärung zur Mehrwertsteuer
  - o ggf. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen.

##### **Zu beachten:**

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und für den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht gilt, muss dem Gemeinsamen Sekretariat zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das Gemeinsame Sekretariat übermitteln, sobald das Gemeinsame Sekretariat die Verpflichtungserklärung geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidungen zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch den Begleitausschuss zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Begleitausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem Gemeinsamen Sekretariat alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

**Zweisprachiger Langantrag:**

Der vollständige Langantrag muss in beiden Programmsprachen, also auf *Deutsch und Französisch*, verständlich (deren Bedeutung zu erfassen ist) und vollständig (umfassend) sein.

Außerdem müssen die deutsche und französische Fassungen des Langantrags übereinstimmen und die gleiche sprachliche Qualität aufweisen.

Wenn der vollständige Antrag die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt, erklärt das Gemeinsame Sekretariat (GS) ihn für **unzulässig** und nimmt ihn nicht in sein Prüfverfahren auf.

**B. Etappe 2: Prüfung des Langantrags (anhand der festgelegten Kriterien)**

Jedes Projekt kann bei der Prüfung des EFRE-Antrags **maximal 100 Punkte** erhalten. Die vom Projekt zu erfüllenden Kriterien sind nicht alle gleich wichtig. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, werden diese Kriterien anhand ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Erreichens der Programmziele bewertet.

Die Punktevergabe und deren Definition ist wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, <i>hängt</i> jedoch <i>nicht</i> mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden <i>Projektbeitrag</i> zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss die Antwort bezüglich des beschriebenen Kriteriums grundlegend überarbeiten.
1 – ausreichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>ausreichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, hängt jedoch nicht genug mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen annehmbaren <i>Projektbeitrag</i> zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>diese Aspekte maßgeblich überarbeiten</i> , um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – gut	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen einen guten <i>Beitrag</i> des Projekts zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>einige Aspekte</i> dieser Beiträge überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium sehr gut. Die Antwort des Projekts ist kohärent und hängt mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen <i>einen sehr guten Beitrag</i> des Projekts zum betreffenden Kriterium.

Die vom GS vergebene Gesamtpunktzahl für ein Projekt bildet die Summe der gewichteten Noten die jedem Kriterium zugewiesen werden. Die zu vergebenen Punkte sind so gestaffelt um qualitativ hochwertige Projekte zu belohnen (d. h. 0, 1, 3, 5). Ein Projekt muss eine Summe **von mindestens 60 Punkten** erhalten haben, damit das GS es **zur Genehmigung** vorschlagen kann. Jedes Projekt, das **weniger als 60 Punkte** erhält oder bei dem die Kriterien „Relevanz und Mehrwert“ nicht mindestens 12 Punkte und „Ergebnisse“ nicht mindestens 9 bewertet wurden, wird automatisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen.

Die endgültige Entscheidung bezüglich einer **Förderung** wird vom Begleitausschuss getroffen.

Im Rahmen der Prüfung der Langanträge werden 8 Kriterien analysiert.

Kriterien	Gewichtung	Max.Punkte
1. Das Projekt hat alle in den Go/NoGo Sitzungen angesprochenen Empfehlungen berücksichtigt	1	5
2. Relevanz und Mehrwert (Ziele, Zielgruppe, Kontext, Bestandteil der Zusammenarbeit, Innovationsaspekt)	4	20
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ist das Erreichen des Ziels innerhalb der Projektdauer möglich (Fristen, Ressourcen, externe Faktoren)?</li> <li>○ Leistet das Projekt einen bedeutenden oder nachhaltigen Lösungsbeitrag der anvisierten Problematik?</li> <li>○ Ist der Bedarf an grenzüberschreitenden Investitionen, Ausrüstung oder Infrastruktur nachgewiesen?</li> <li>○ Bringen die Ergebnisse einen echten Mehrwert für das Programmgebiet?</li> <li>○ Bezieht sich der innovative Aspekt des Antrags auf eines der folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Projektthema; Stand der Technik; Zusammensetzung der Partnerschaft; angewandte Arbeitsmethoden; Initiativen zur Kapitalisierung; Sonstiges (anzugeben).</li> </ul> </li> <li>○ Vermeidet das Projekt doppelte Aktionen/Arbeiten auf beiden Seiten der Grenze?</li> <li>○ Sind die Zielgruppen klar identifiziert?</li> </ul>		
3. Partnerschaft und Verwaltung (Partnerschaft, Strukturverwaltung, Verfahren)	2	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kann das Projekt nachweisen, dass alle Projektpartner angemessen und entsprechend ihrer Kompetenzen an denen im EFRE-Antrag beschriebenen Maßnahmen teilnehmen?</li> <li>○ Ist die Verwaltungsstruktur des Projekts klar und transparent? Sind alle finanziellen Projektpartner an der Entscheidungsfindung beteiligt?</li> <li>○ Gibt es durch die Projektpartner eine klare und zufriedenstellende Erklärung zum Monitoring, der Koordinierung, der Durchführung und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben?</li> <li>○ Sind die für die Verwaltung vorgesehenen Mittel an die Größe, Dauer und Bedürfnisse des Projekts angepasst? Ist die organisatorische Kapazität des FB im Verhältnis zur Größe der Partnerschaft angemessen?</li> <li>○ Sind die Erklärungen die unter Kapitel C.7.5 angegeben wurden ausreichend um eine grenzüberschreitende Kooperation umsetzen zu können?</li> </ul>		
4. Methodik (Strategie, Aktivitäten und Leistungen)	2	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sind alle Aktivitäten (Arbeitspaket) zum Erreichen der Ziele des Projekts notwendig (gibt es Überschneidungen)?</li> <li>○ Sind die Aktivitäten auf den geeigneten Ebenen (national, regional, lokal) ausgewogen?</li> <li>○ Sind die Aktivitäten in einem logischen Zusammenhang organisiert?</li> <li>○ Ist die Gesamtmethodik zum Erreichen der erwarteten Ergebnisse realistisch und kohärent?</li> <li>○ Sind die vorgeschlagenen Fristen angesichts der vorgeschlagenen Ressourcen realistisch?</li> <li>○ Bilden die Aktivitäten die Voraussetzungen und Grundlagen für die Entwicklung eines (neuen) Netzwerks zwischen Akteuren/Institutionen über die Projektlaufzeit hinaus? (Spezifisches Kriterium für Projekte im Rahmen des Ziels "Governance")</li> <li>○ Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in der Branche oder dem Programmgebiet hinausgehen?</li> </ul>		
5. Ergebnisse (Outputindikatoren)	3	15
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sind die Ergebnisse klar definiert, realistisch und innerhalb der Projektlaufzeit erreichbar?</li> <li>○ Können die Ergebnisse gemessen werden und sind sie quantifiziert?</li> <li>○ Werden die vorgesehenen Ergebnisse zur Erreichung der Projektziele führen?</li> <li>○ Ist der Beitrag zum gewählten Indikator im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen?</li> </ul>		
6. Dauerhaftigkeit	2	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Werden die im Rahmen des Projekts entwickelten Ergebnisse (Aktivitäten/Strukturen) nach Projektende weitergeführt?</li> <li>○ Können die Projektergebnisse mittel- bis langfristige Auswirkungen über die Projektumsetzung hinaus haben?</li> <li>○ Kann das Projekt (Maßnahmen, Umsetzung und erwartete Ergebnisse) auch in anderen Teilgebieten als denen des jeweiligen Projekts wiederholt werden?</li> </ul>		

7. Bereichsübergreifende Grundsätze (Artikel 9 VO(EU)2021/1060) (negativ, neutral oder positiv) <sup>1</sup>	2	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hat das Projekt seine Auswirkungen auf die horizontalen Grundsätze geprüft? Wurden bei dieser Prüfung mögliche Risikofaktoren bei der Umsetzung der horizontalen Ziele berücksichtigt und gegebenenfalls Maßnahmen oder Aktionen vorgeschlagen, um diese zu mindern?</li> <li>○ Hat die Prüfung eine positive Auswirkung festgestellt? Wenn ja ist sie relevant und gut begründet?</li> <li>○ Wurden Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards (z. B. DNSH, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bestmöglich in die Gestaltung des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>Zusätzlich bei Projekten mit Infrastruktur <sup>2</sup></b> Grundsatz Art. 60 VO (EU) 2021/1060 (negativ, neutral oder positiv)<sup>3</sup></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wurden im Falle eines Investitionsprojekts Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards weitestgehend möglich in die Konzeption des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?</li> <li>○ Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in dem Bereich oder dem Programmgebiet hinausgehen?</li> </ul>		
8. Budget und Budgetkohärenz (Budgetlinien, Preis-Leistungs-Verhältnis (Rationalität des Budgets))	4	20
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Handelt es sich um ein vernünftiges und ausgewogenes Budget und weist es ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele auf (Budget im Verhältnis zu Aktivitäten und Ergebnissen)?</li> <li>○ Steht der finanzielle Beitrag jedes Projektpartners in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesem Projektpartner durchgeführten Maßnahmen?</li> <li>○ Gibt es unklare oder unrealistische Kosten (Ist der Gesamtbetrag der Personalkosten kohärent mit den vorgeschlagenen Maßnahmen)?</li> <li>○ Gibt es übermäßig hohe Kosten innerhalb der Budgetlinien (Ausgaben für Ausrüstung, Infrastruktur, Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von externem Fachwissen)?</li> <li>○ Entspricht das Budget den Allgemeinen Projektbedingungen?</li> </ul>		
<b>maximale Gesamtsumme</b>		<b>100</b>

**Die Entscheidung über die Zuweisung von EFRE Mitteln treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung.**

<sup>1</sup> Wenn ein Projekt vorsieht, sich negativ auf eines der in Artikel 9 EU(COM) 2021/1060 aufgeführten horizontalen Prinzipien auszuwirken, wird das Projekt sofort mit "0" bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die empfohlenen Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze positiv sind

<sup>2</sup> Wenn das Projekt Infrastrukturen enthält, wird Kriterium 7 mit zwei zusätzlichen Fragen erweitert. Dies ändert nichts an der Gewichtung und der maximal hier zu vergebenden Punktezahl.

<sup>3</sup> Wenn ein Projekt vorsieht, die Umwelt durch die Schaffung von Infrastruktur negativ zu beeinflussen [Kriterium 60 EU(KOM)2021/1060], wird dieses Projekt sofort mit „0“ bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die befürworteten Auswirkungen auf die Umwelt positiv sind.